

Entspannungsprozesses, der Beseitigung aller Formen von Kolonialismus, Rassismus und Apartheid sowie der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung leiten lassen wird«. Erst nach dieser Aufzählung der Bestimmungsfaktoren für das Handeln der DDR im Rat folgte der Satz: »Die Prinzipien und Ziele der Charta der Vereinten Nationen sind und bleiben Grundlage unseres Handelns.« Er versprach auch, sich an der »gemeinsamen Suche nach politischen Lösungen internationaler Konflikte und Streitfragen« zu beteiligen sowie sich »für die konsequente Durchsetzung der Beschlüsse des Rates einzusetzen«. Unmittelbar nach dieser Rede verweigerte die DDR — an der Seite der Sowjetunion — dreimal hintereinander die Mitarbeit an ebendieser gemeinsamen Suche nach politischen Lösungen internationaler Konflikte.

IV. Festzuhalten ist, daß sich die DDR vor ihrer Mitgliedschaft im Sicherheitsrat recht ausführlich und instruktiv über dieses höchste Organ der Vereinten Nationen sowie über ihre Rolle dort geäußert hat. Ihre zweijährige Mitgliedschaft hat sie weder in New York noch in ihren Medien erkennbar zur politischen Profilierung genutzt. Sie hat sich vielmehr ganz im Schatten der Sowjetunion bewegt — unauffällig und behutsam.

Der langjährige erste Mann der DDR-Vertretung, Peter Florin, der sich im Laufe seiner UNO-Arbeit zunehmend Respekt und Anerkennung verschaffen konnte, hat New York mittlerweile verlassen. Sein Nachfolger wurde mit Harry Ott ein Diplomat, der sich bislang nicht erkennbar mit UNO-Fragen befaßt hat.

Wilhelm Bruns □

Sozialfragen und Menschenrechte

Frauenrechte: Vorbereitungen für die Weltfrauenkonferenz 1985 — Ad-hoc-Gruppe für Beschwerden — Frauenrechts-Übereinkommen (22)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Bericht in VN 5/1980 S.183f. an.)

Unter anderem mit der Vorbereitung der Weltkonferenz zum Abschluß des Frauenjahrzehnts der Vereinten Nationen befaßte sich vom 24. Februar bis 5. März 1982 in Wien die 29. Tagung der UN-Kommission für die Rechtsstellung der Frau. Zu den Themen, mit denen man sich im Rahmen einer Bestandsaufnahme des Erreichten 1985 in Nairobi beschäftigen will, gehört der Mißbrauch von Frauen und Kindern sowie das Ansteigen der Mißhandlung von Frauen und der Gewalt in der Familie, aber auch die Schwierigkeiten Geschiedener, Unterhalt von einem im Ausland lebenden Pflichtigen zu erlangen. In diesem Zusammenhang soll das New Yorker Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 auf eine Verbesserung hin überprüft werden. Weiter in der Diskussion sind die berufliche Stellung der Frau und ihre Beteiligung an der politischen Entscheidungsfindung sowie die Probleme bei der Information von Frauen ohne Ausbildung oder abseits der Informationsströme.

Umstritten war das Mandat der Kommission, vertrauliche und nichtvertrauliche Beschwerden hinsichtlich der Lage der Frau zu behandeln. Gegen die Stimmen vor allem der »sozialistischen« Staaten wurde die Bestäti-

gung des Mandats empfohlen (+ 16; - 6; = 5). Eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe, der je ein Vertreter der fünf Regionalgruppen angehört, wird künftig die Beschwerden behandeln und der Kommission berichten.

Unterschiedlich war die Meinung der Staatenvertreter bei der Verabschiedung von Resolutionen mit allgemeinpolitischem Charakter. Eine Resolution, die an alle Frauen appelliert, ihre Solidarität mit den Palästinenserinnen bei ihren Bemühungen um eine Beendigung der »flagranten Menschenrechtsverletzung« in den besetzten Gebieten zu bekunden, fand ebenso eine Mehrheit (+ 14; - 6; = 6) wie eine Resolution, die alle Regierungen und Organisationen zur jährlichen Begehung des 9. August als dem »Internationalen Tag der Solidarität mit dem Kampf der Frauen in Südafrika und Namibia« anregt (+ 19; - 1; USA; = 6). Vor allem Vertreter der westlichen Staaten hielten in beiden Fällen eine Kompetenzüberschreitung der Kommission für gegeben. Konsensfähig war eine Resolution über ältere Frauen und die Weltversammlung zur Frage des Alterns, die in diesem Sommer in Wien abgehalten wird. Frauen sollen in die Vorbereitung dieser Konferenz einbezogen werden; Regierungen sowie nationale und internationale Organisationen sollen für eine nationale Gesetzgebung eintreten, die älteren Frauen Chancengleichheit für ein Leben in Gesundheit, Würde, Selbstvertrauen und Selbsterfüllung ermöglicht.

Die Zahl der Ratifikationen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Text: VN 3/1980 S.108ff.; zum Inkrafttreten s. VN 5/1981 S.172) betrug am 31. März 1982 38. Es soll unter anderem die nationalen Gesetzgeber dazu anhalten, die Diskriminierung von Frauen auf allen Gebieten zu unterbinden. Am 16. April 1982 ist in New York von den Vertragsstaaten der 23köpfige Ausschuß (Zusammensetzung: S.112 dieser Ausgabe) zur Prüfung der Fortschritte bei der Durchführung dieses Übereinkommens (Art.17ff.) gewählt worden, der sich insbesondere mit den Staatenberichten nach Art.18 befassen wird.

Birgit Laitenberger □

Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung: 25.Tagung des Ausschusses — 89 Berichte überfällig (23)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 6/1981 S.217 fort.)

Nunmehr 113 Vertragsstaaten hat das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. In Genf prüften die 18 unabhängigen Sachverständigen des unter dieser Konvention errichteten Rassendiskriminierungsausschusses vom 1. bis 19. März die Berichte von 23 Staaten. Zugleich mußten sie die Säumigkeit vieler Vertragsstaaten beklagen.

Die Vereinigten Arabischen Emirate, Katar und Kuwait wiesen in ihren Berichten darauf hin, daß die islamische Scharia als Hauptrechtsquelle ihrer Rechtsordnungen bereits Diskriminierungen verbiete. Die Emirate und Katar konnten Statistiken über ihre Bevölkerungszusammensetzung nicht vorlegen. Der Ausschuß wies auf die Bedeutung derartigen Materials hin und erkundigte sich nach der Situation der ausländischen Arbeiter, die beispielsweise in Kuwait mehr als die Hälfte der Wohnbevölkerung stellen.

Auch in Jordanien — so der Bericht — basiere die Gesetzgebung auf den Diskriminierung ausschließenden Grundsätzen des islamischen Rechts. Da es in Jordanien keinen Rassismus gebe, sei eine besondere Gesetzgebung zu seiner Bekämpfung entbehrlich. Die Experten nahmen diese Feststellung zum Anlaß, deutlich zu machen, daß die Konvention (Art.4) auch dann (vorbeugende) gesetzgeberische Maßnahmen fordere, wenn es keine aktuellen Diskriminierungsfälle gebe.

Aus dem afrikanischen Raum lagen fünf Berichte (Äthiopien, Gabun, Gambia, Kap Verde und Mauritius) vor.

Mauritius bekannte sich offen zu seinen Handelskontakten mit Südafrika. Diese seien zum wirtschaftlichen Überleben des Landes notwendig. Die Vermischung der verschiedenen Volksgruppen werde rassistische Unterschiede bis zum Jahre 2000 voraussichtlich beseitigen.

Äthiopien klagte über »fremde Aggressoren«, die es an der restlosen Überwindung der Folgen des früheren Feudalregimes hinderten. Autonomie für einzelne Gruppen dürfe nicht zu Separatismus führen. Daher sei die Haupt Sorge der Regierung nach wie vor die Wahrung der Integrität des Staatsgebiets, so daß wichtigen Aufgaben, wie der Beseitigung des Analphabetentums, nicht die volle Aufmerksamkeit gewidmet werden könne.

In seinem ersten Bericht beschrieb sich Gambia als eine multirassistische Gesellschaft. Eine dominierende Gruppe sei unter den verschiedenen afrikanischen Ethnien, Europäern, Syrern und Libanesen nicht auszumachen. Die Konföderation mit dem Senegal werde die innere Rechtsordnung des Landes nicht berühren.

Fidschis Bevölkerungsstruktur macht die Anwendung der Konvention besonders schwierig: 260000 Ureinwohner stehen 293000 Indern gegenüber. Dennoch waren sich die Experten darüber einig, daß der Inselstaat die Konvention beachtet, wenn auch einige Schul- und Wahlgesetze auf einen gewissen Grad bestehender Diskriminierung hindeuten.

Probleme ergeben sich auch in Australien; hier geht es um die Integration der Ureinwohner unter Wahrung ihrer kulturellen Identität. Der Bericht leugnete nicht, daß die Zahl der Beschwerden an den »Australian Commissioner for Community Relations« steigt. Das Gremium erkannte den guten Willen der Regierung angesichts der bestehenden Schwierigkeiten (auch mit rassistischen weißen Gruppen) an. Unterschiedliche Standpunkte nahmen die Experten in der Frage des Beurteilungsspielraums der Staaten bei der Auslegung der Konvention ein. Der sowjetische Experte Staruschenko sagte im Hinblick auf Australiens Beziehungen zu Südafrika, hier gehe es nicht um Beziehungen zwischen Staaten, da das Apartheid-Regime in Pretoria eine »kriminelle Vereinigung« darstelle.

Panama klagte die Vereinigten Staaten (die der Konvention nicht beigetreten sind) der Rassendiskriminierung in der Kanalzone an. Hier komme es insofern auch zu Verletzungen des Torrijos-Carter-Vertrags über die Rückgabe des Gebiets. Das Gremium bedauerte diese Situation, die Panama daran hindere, die Menschenrechte auf einem Teil seines Territoriums durchzusetzen.

Viel Lob erntete Norwegen für seinen Bericht, der als der beste der Sitzungsperiode bezeichnet wurde. Im Vordergrund standen die